

Satzung des Fördervereins der Overbergschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Overbergschule e.V.**“ (nachfolgend „Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Oberhausen-Osterfeld am Standort der Schule Arminstraße 2a, 46117 Oberhausen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsanliegen der Schule. Er stellt insbesondere Finanzhilfen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulsituation zur Verfügung. Er bietet Hilfen bei der Durchführung von Wanderungen und anderen schulischen Veranstaltungen. Er unterstützt förderungsbedürftige Kinder.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder der Vorstand erhalten keine Gewinnanteile und auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei Auflösung des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungsausgaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Es darf kein Kredit aufgenommen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Schillerschule e.V., Arminstraße 2a, 46117 Oberhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützt. Die Mitgliedschaft soll per schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

2. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Verlassen der Schule. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu entrichten.

Die Kündigung hat 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, sonst verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.

3. Als Mitgliedsbeitrag werden mindestens 10€ jährlich angesetzt.

Dieser Betrag ist im vierten Quartal des Geschäftsjahres fällig und wird durch den Verein per SEPA-Einzugsverfahren eingezogen

4. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur dann möglich, wenn seitens eines Mitgliedes eindeutig vereinsschädigendes Verhalten gezeigt wird. Über den Ausschluss befindet der Vorstand mehrheitlich. Gegenüber dem Ausschluss besteht ein Einspruchsrecht an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

1. geschäftsführender Vorstand

- a. Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit, eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Zum Vorstand gehören - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende,
 - der/die 1. Kassierer/in.
- c. Voll geschäftsfähig ist der Vorstand mit einer Abordnung von zwei der aufgeführten Vorstandsmitgliedern.
- d. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- e. Vorstandsmitglieder können alleine Kontobewegungen für den Verein bewirken. Der 1. Kassierer ist vor allem für Bankgeschäfte zuständig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind monatlich über Kontobewegungen zu informieren.

- f. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein gemäß des satzungsmäßigen Zweckes und der hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

- g. Seine Entscheidung fällt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten eingebrachte Anträge als abgelehnt.
- h. Zu den Vorstandssitzungen ist eine Woche vorher einzuladen Eine kürzere Frist ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den Leiter der Schule sowie Vertreter der Elternschaft mit beratender Stimme hinzuziehen.
- i. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 2 der Vereinssatzung.

2. Mitgliederversammlung

- a. Sie findet als ordentliche Hauptversammlung einmal im Jahr statt, und zwar innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.
- b. Die Hauptversammlung entscheidet über
 - die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Anträge auf Satzungsänderung,
 - die Auflösung des Vereins.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- c. Neben der vom Vorstand einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Sie werden vom Vorstand einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Ladungsfrist kann in diesem besonderen Falle auch kürzer sein als die nach Buchstabe a. vorgeschriebenen zwei Wochen.

§ 5 Geschäftsordnung

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist außer vom Schriftführer vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Oberhausen, 07.09.2015